

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

49/2023 vom 09.10.2023

(öffentlich)

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege ab 01.01.2024

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die anliegende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege ab 01.01.2024.
2. Mit deren Inkrafttreten tritt die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege vom 06.10.2014 in der Form der Fassung der 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege vom 05.10.2020 außer Kraft.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

8	Ja
4	Nein
2	Enthaltung
0	Befangen
7	Abwesend

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren und weiteren Entgelten für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege ab 01.01.2024

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am ... mit Beschluss Nr. ... nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (nachfolgend unter Kindertagesbetreuung erfasst) in der Großen Kreisstadt Eilenburg unterliegt der Gebührenpflicht (Benutzungsgebühren und weitere Entgelte).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, welche eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann durch den Sorgeberechtigten eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Sorgeberechtigten die Gebühr zu entrichten. Übernimmt das Jugendamt nur anteilig den Elternbeitrag, sind die Sorgeberechtigten für den darüber hinaus gehenden Beitrag zahlungspflichtig.

§ 2 Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Sorgeberechtigten und die Kindertagesbetreuung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesbetreuung für den vollen Monat. Die Gebührenpflicht erlischt durch fristgemäße Kündigung (vier Wochen zum Monatsende), fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (wie kurzfristiger Wohnortwechsel, Schulwechsel u. ä.) oder durch die Vollendung der vierten Klasse (31.07. des Jahres).
- (2) Nimmt ein Kind im Verlauf eines Monats verschiedene Einrichtungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort) in Anspruch und erfolgt der Wechsel bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für die neue Einrichtungsart für den gesamten Monat berechnet. Erfolgt der Wechsel der Einrichtungsart ab 16. des Monats, wird für den gesamten Monat die Gebühr für die bisherige Einrichtungsart berechnet.
- (3) Der Wechsel der täglichen Betreuungszeit bei unveränderter Einrichtungsart ist nur für volle Monate möglich, mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende.
- (4) Abwesenheit des betreuten Kindes (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung oder Wegfall der Gebühr, wenn dies nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders festgelegt ist.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung und Kur die Kindertagesbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat hintereinander nicht besuchen, wird nach der vierten vollendeten Krankheitswoche keine Gebühr mehr erhoben, sondern erst dann wieder, wenn das Kind die Kindertagesbetreuung wieder besucht. Die Gebühr entsteht nach der Krankheit je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.

- (6) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats von einer Kindertagesbetreuung in eine Sonder- oder Integrativeinrichtung (z. B. Heilpädagogische Kindereinrichtung), entscheidet die Stadtverwaltung nach Einzelfallprüfung über die Gebühr.
- (7) Gastkinder können aufgenommen werden, wenn es die Belegungskapazität nach der Betriebserlaubnis zulässt. Die Gebühren werden mindestens wöchentlich berechnet.
- (8) Die Gebühr soll unbar entrichtet werden und wird am 15. des laufenden Monats fällig. Änderungen der Gebühren werden an den Zahlungspflichtigen per Zahlungsinformation verschickt. Zahlungen für zusätzliche Angebote (§ 3 Abs. 8) können in der Einrichtung bar erfolgen.

§ 3 Benutzungsgebühren und weitere Entgelte

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit.
Die Benutzungsgebühr für die Einrichtungsart Krippe umfasst das Alter von 0 bis 3 Jahren (SächsKitaG § 1 Abs. 2). Die Benutzungsgebühr für die Einrichtungsart Kindergarten umfasst das Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres (SächsKitaG § 1 Abs. 3) bis zum Ende des letzten Kindergartenjahres. Die Benutzungsgebühr für die Einrichtungsart Hort (SächsKitaG § 1 Abs. 4) betrifft die Kinder nach dem Ende des letzten Kindergartenjahres bis zum Abschluss der 4. Klasse (31.07. des Jahres). Diese Benutzungsgebühren gelten auch in Mischgruppen mit verschiedenen Einrichtungsarten.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Eltern mit mehreren Kindern, welche kostenpflichtig gleichzeitig eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, ermäßigt sich für das zweitälteste und jedes weitere Kind, das eine Kindertagesbetreuung besucht.
- (3) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich zusätzlich für Alleinerziehende auf 90 % des jeweiligen Elternbeitrages für Familien.
- (4) Auf der Grundlage der jährlich zu veröffentlichenden Berechnung der Betriebskosten der Kindertagesbetreuung des vergangenen Jahres werden mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres die Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen der Absätze 1-4 jährlich neu festgesetzt und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg bis spätestens 30. November des laufenden Jahres veröffentlicht (Elternbeitragsbekanntmachung).

Die Benutzungsgebühren betragen je Monat nach Einrichtungsart:

1. Kinderkrippe	18 Prozent
2. Kindergarten	23 Prozent
3. Hort	25 Prozent

der berechneten Betriebskosten.

- (5) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes – im Ausnahmefall – innerhalb oder außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung erhoben. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Für die Betreuung der Kinder von berufstätigen Eltern im Hort während der Ferienzeit kann der Betreuungsvertrag dem Bedarf angepasst werden, sofern die im aktuellen Betreuungsvertrag festgelegte Zeit nicht ausreicht. Zusätzlich oder alternativ besteht die Möglichkeit für jede weitere angefangene Stunde, die über den abgeschlossenen Betreuungsvertrag hinausgeht, eine Betreuungsgebühr in Höhe der Kosten von je 1

Stunde des abgeschlossenen Betreuungsvertrages zu zahlen. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

- (8) Für Gastkinder werden für die zeitweise Betreuung Benutzungsgebühren (anteilig) und weitere Entgelte entsprechend den Absätzen 4 und 6 erhoben.
- (9) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten – im Einvernehmen mit dem Elternbeirat – geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (10) Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühren und weiteren Entgelte je Einrichtungsart und -zeiten sind in der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

§ 4 Essenkostenersatz

Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

§ 5 Einzelfallentscheidungen

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Über die Festlegung von Sonderregelungen erfolgt jährlich eine Information im Sozialausschuss.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Die auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzten Benutzungsgebühren und weitere Entgelte werden erstmals zum 01.01.2024 gültig. Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühren und weiteren Entgelte wird in der Elternbeitragsbekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg ausgewiesen, erstmals bis spätestens 30.11.2023.
- (2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31.12.2023 wird die Höhe der Gebühren auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege ab 01.01.2015 vom 06.10.2014, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.10.2020 festgesetzt und in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege ab 01.01.2015 vom 06.10.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.10.2020 außer Kraft.

Gebühren im Zeitraum vom 01.11.2023 bis 31.12.2023**Elternbeiträge in Kinderkrippen**

a)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	238,89 €	215,00 €
	für das zweitälteste Kind	143,33 €	129,00 €
	für das drittälteste Kind	47,78 €	43,00 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	215,00 €	193,50 €
	für das zweitälteste Kind	129,00 €	116,10 €
	für das drittälteste Kind	43,00 €	38,70 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	143,33 €	129,00 €
	für das zweitälteste Kind	86,00 €	77,40 €
	für das drittälteste Kind	28,67 €	25,80 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	107,50 €	96,75 €
	für das zweitälteste Kind	64,50 €	58,05 €
	für das drittälteste Kind	21,50 €	19,35 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge in Kindergärten

e)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	121,30 €	109,17 €
	für das zweitälteste Kind	72,78 €	65,50 €
	für das drittälteste Kind	24,26 €	21,83 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
f)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	109,17 €	98,25 €
	für das zweitälteste Kind	65,50 €	58,95 €
	für das drittälteste Kind	21,83 €	19,65 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
g)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	72,78 €	65,50 €
	für das zweitälteste Kind	43,67 €	39,30 €
	für das drittälteste Kind	14,56 €	13,10 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

h)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	54,59 €	49,13 €
	für das zweitälteste Kind	32,75 €	29,48 €
	für das drittälteste Kind	10,92 €	9,83 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge im Hort mit Frühhort

i)	(max. 7 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	74,52 €	67,06 €
	für das zweitälteste Kind	44,71 €	40,24 €
	für das drittälteste Kind	14,90 €	13,41 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

j)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	63,87 €	57,48 €
	für das zweitälteste Kind	38,32 €	34,49 €
	für das drittälteste Kind	12,77 €	11,50 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort

k)	(max. 5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	53,23 €	47,90 €
	für das zweitälteste Kind	31,94 €	28,74 €
	für das drittälteste Kind	10,65 €	9,58 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	